

Antrag auf Herstellung bzw. Änderung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung	
Antragsteller / Eigentümer des Grundstückes	
Name, Vorname:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	eMail-Adresse:
Ich/wir bitte(n) um Genehmigung zur Durchführung von Bauarbeiten im Bereich öffentlicher Flächen zur	
<input type="checkbox"/> Herstellung von _____ Stück neuen Grundstückszufahrten Bordsteinabsenkung erforderlich: ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> bauliche Änderungen von _____ Stück vorhandener Grundstückszufahrten	
Ort der geplanten Baumaßnahme	
Straße / Haus-Nr.:	
Die Grundstückszufahrt(en) wird/werden genutzt als:	
<input type="checkbox"/> Garagen-/Stellplatzzufahrt <input type="checkbox"/> Hof- bzw. Firmenzufahrt	<input type="checkbox"/> Pkw bis 2,8 t <input type="checkbox"/> Lastkraftwagen/landwirtschaftl. Fahrzeuge
Die Breite der Zufahrt(en) beträgt ca. _____ m	Länge der erf. Bordsteinabsenkung(en): ca. _____ m
Zusätzlich erforderliche Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> Versetzen von _____ Stück Straßenleuchten <input type="checkbox"/> Versetzen von _____ Stück Verkehrsschildern <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Hinweis: Eine Grundstückszufahrt mit evtl. erforderlicher Anpassung des Gehweges und der Bordsteinanlagen im Bereich der geplanten Zufahrt zu einer öffentlichen Straße bedarf immer der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Nur nach einer gemeinsamen Ortsbegehung und erfolgter schriftlicher Genehmigung darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden, die eine Straßenbaulassung besitzen. Der Grundstückseigentümer trägt alle die im Zusammenhang mit der Herstellung/Änderung der Grundstückszufahrt und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallenden Kosten.	
Ausführende Firma	
Firma, Name, Anschrift	
Mit der Einrichtung des Antrages und der Unterschrift erklärt sich der Antragsteller bereit, alle Kosten die im Rahmen der Herstellung/Änderung der Grundstückszufahrt(en) und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallen, zu tragen.	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt für Herstellung / Änderung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung

Was haben Sie zu tun?

Eine Grundstückszufahrt an einer öffentlichen Straße ist eine Sondernutzung der Nebenflächen (Gehwege, Radwege, Grünanlagen o.ä.) , die in der Regel nicht dem motorisierten Fahrzeugverkehr dienen. Die erstmalige Herstellung einer Grundstückszufahrt bedarf der Genehmigung gem. § 20 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und ist beim zuständigen Straßenbaulastträger (hier Stadt Dülmen) zu beantragen. Wir weisen darauf hin, dass eine Baugenehmigung mit genehmigten Stellplätzen keine Genehmigung für Grundstückszufahrten darstellt, da sich die Baugenehmigung nur rein auf das Privatgrundstück bezieht. Wir empfehlen rechtzeitig vor Baubeginn die geplanten Grundstückszufahrten mit der zu genehmigenden Stelle (Stadt Dülmen, FB 721) abzustimmen.

Zudem bedürfen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Zustimmung und Genehmigung durch die Stadt Dülmen, FB 721. Nur mit Zustimmung und Genehmigung der Stadt darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Hierbei muss der Grundstückseigentümer die Maßnahme durch einen zugelassenen Fachbetrieb durchführen lassen . Der Grundstückseigentümer trägt alle anstehenden Kosten. Zur näheren Regelung der Durchführung durch eine ortsansässige Fachfirma ist eine vertragliche Regelung zwischen dem Antragsteller und der Stadt abzuschließen. Die Grundstückszufahrt ist vom Erlebnisnehmer so zu errichten und dauerhaft zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Im Fall eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht kein Anspruch auf Erstattung jeglicher Art.

Bei der Herstellung der Grundstückszufahrt sind auch zusätzlich erforderliche Maßnahmen wie z.B. das Versetzen einer bestehenden Straßenleuchte, eines Verkehrsschildes oder anderer hinderlicher Einbauteile sowie evtl. der Rückbau nicht mehr benötigter Grundstückszufahrten zu berücksichtigen. Die hierfür anstehenden Kosten sind ebenfalls vom Antragsteller zu tragen.

Grundstückszufahrten ohne Bordsteinabsenkungen durch Hilfseinbauteile wie Stahlbleche, Überfahrtschwellen oder durch Abschrägen der Hochbordsteine sind nicht zulässig!

In den Fällen, bei denen der Bordstein bzw. Gehweg bereits abgesenkt ist, muss bei Herstellung einer neuen Grundstückszufahrt sowie bei Änderung an bereits bestehenden Grundstückszufahrten ebenfalls ein Antrag gestellt werden, da in der Regel die vorhandene Befestigung der Nebenanlagen für eine regelmäßige Überfahung mit Fahrzeugen nicht ausreichend ausgelegt ist. Hier muss der Bereich der Nebenanlagen im Bereich der Zufahrt gem. RStO 12 ertüchtigt werden bzw. der Oberflächenbelag zur privaten Grundstücksgrenze eingefasst werden.

Im Zuge der Antragstellung ist vorab ein gemeinsamer Ortstermin zwischen dem Antragsteller und dem Tiefbau, Abteilung Straßen- und Landschaftsbau zu vereinbaren. Der Baubeginn sowie die Fertigstellung dem Straßen- und Landschaftsbau anzuzeigen. Im Anschluss daran erfolgt ein gemeinsamer Abnahmetermin.

Bei der Neuversiegelung von Flächen (Zufahrten, Stellplätze o.a.) ist darauf zu achten, dass zusätzliches Oberflächenwasser den öffentlichen Flächen nicht zugeleitet werden darf. Auf dem Privatgrundstück sind geeignete Entwässerungseinrichtungen herzustellen.

Grundlage für die Bearbeitung ist die vorständige Ausfüllung des Antragsformulars sowie bei Bedarf die Beifügung erforderlicher Planunterlagen.